

DE

REM 18/01



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26-2-2003
C(2003)618

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26-2-2003

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 18/01)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26-2-2003

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich.)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 18/01)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 2. August 2001 eingegangenen Schreiben vom 23. Juli 2001 ersuchte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein Unternehmen, nachstehend "Beteiligter" genannt, überführte zwischen Juni 1995 und Dezember 1997 Butter und Käse mit Ursprung in Neuseeland im Rahmen eines Zollkontingents in den zollrechtlich freien Verkehr.
- (3) Der Zugang zu dem Kontingent wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995⁵ mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente und gemäß vorhergehender Rechtsvorschriften durch ein Einfuhrlizenzsystem geregelt.
- (4) Die Waren wurden unter der Verantwortung des Beteiligten in einem Zolllager des Typs C gelagert, das am 29. Dezember 1995 in ein Zolllager des Typs E umgewandelt wurde. Der Beteiligte hatte die Bewilligung erhalten, das Anschreibeverfahren zu nutzen, das auf Anschreibungen in den Bestandsaufzeichnungen basiert, die durch eine monatliche Sammelanmeldung ergänzt werden. Die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen entsprach der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Seit dem 15. Juli 1995 war der Beteiligte autorisiert, die gemeinsame Lagerung und das Äquivalenzverfahren gemäß Artikel 524 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, in der zum Zeitpunkt des Geschehens gültigen Fassung, zu nutzen.

⁵ ABl. L 151 vom 1.7.1995, S.12.

- (5) Bei einer Kontrolle durch die Behörden des Vereinigten Königreichs wurde festgestellt, dass für die Waren des Kontingents weder das Äquivalenzverfahren noch die gemeinsame Lagerung in Anspruch genommen werden durfte, da bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von besonderen Waren die Bescheinigung nach Protokoll 18 oder die Bescheinigung IMA 1 sowie die entsprechende Einfuhrlizenz vorgelegt werden müssen, die für diese Waren ausgestellt wurden. Dieser Verpflichtung war nicht entsprochen worden, da der Beteiligte der Ansicht war, dass einerseits die gesamte im Lager befindliche Butter und andererseits der gesamte im Lager befindliche Käse äquivalent seien. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Butter erwärmt, standardisiert und in Aufmachungen für den Einzelhandel verpackt wurde, und diese Behandlung nicht zu den in Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten üblichen Behandlungen zählt.
- (6) Die britischen Behörden gelangten zu dem Schluss, dass die Butter und der Käse nicht im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden konnten, und dass die vorgeschriebenen Nachweise für die einzelnen Sendungen zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr fehlten. Daher haben die britischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX aufgefordert, was der Differenz zwischen dem Regelzoll und dem im Rahmen des Zollkontingents gewährten Präferenzzolls entspricht. Der Beteiligte beantragte im vorliegenden Fall den Erlass dieses Betrags.
- (7) Zum Antrag der zuständigen britischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die britischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.

- (8) Mit Schreiben vom 4. Dezember 2002 ersuchte die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 15. März 2002, das am 25. April 2002 bei der Kommission einging, übermittelt. Mit Schreiben vom 29. Mai 2002 ersuchte die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs ein zweites Mal um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 23. Juli 2002, das bei der Kommission am selben Tag einging, übermittelt. Mit Schreiben vom 24. Juli 2002 ersuchte die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs ein drittes Mal um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 8. Oktober 2002, das bei der Kommission am selben Tag einging, übermittelt. Gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren folglich vom 5. Dezember 2001 bis zum 25. April 2002, vom 30. Mai 2002 bis zum 23. Juli 2002 und vom 25. Juli 2002 bis zum 8. Oktober 2002 ausgesetzt.
- (9) Mit Schreiben vom 18. November 2002, das der designierte Vertreter des Beteiligten am 20. November 2002 erhielt, teilte die Kommission mit, dass sie den Antrag abzulehnen gedenke, und legte die Gründe für diese Ablehnung dar.
- (10) Mit Schreiben vom 20. Dezember 2002, das bei der Kommission am selben Tag einging, nahm der Vertreter des Beteiligten zu dem vorgenannten Schreiben Stellung. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 20. November bis 20. Dezember 2002 für einen Monat ausgesetzt.

- (11) In seinem Schreiben vom 20. Dezember 2002 wies der Vertreter des Beteiligten insbesondere darauf hin, dass die Tatsachen in dem Schreiben der Kommission vom 18. November 2002 seiner Ansicht nach nicht ausführlich genug dargestellt worden seien. Insbesondere sei nicht auf die verschiedenen Bewilligungen eingegangen worden, die die zuständigen britischen Zollbehörden von 1979 bis 1995 erteilt hatten, so dass in der Darstellung der Sachlage wichtige Fakten unerwähnt blieben, die jedoch zeigten, dass die Behörden kontinuierlich und detailliert über die Tätigkeiten des Beteiligten und die Art und Weise, wie er sein Lager betrieb, informiert worden waren. Dadurch sei bei der Darstellung der Sachlage nicht ausreichend auf die zugegebenermaßen passive, aber dennoch bedeutende Rolle hingewiesen worden, die die britischen Behörden im Zusammenhang mit den dem Beteiligten vorgeworfenen Versäumnissen spielten.
- (12) Ferner wies der Vertreter des Beteiligten darauf hin, dass sich die britischen Behörden - anders als in dem Schreiben der Kommission vom 18. November 2002 dargestellt - zu keinem Zeitpunkt ernsthaft die Frage stellten, ob der Beteiligte offensichtlich fahrlässig gehandelt habe. Die Behörden hätten diese Frage sogar ausdrücklich verneint und zugegeben, dass die festgestellten Unregelmäßigkeiten auf ein Missverständnis zwischen ihnen und dem Beteiligten in Bezug auf die Art und den Geltungsbereich der gewährten Bewilligungen zurückzuführen seien.
- (13) Außerdem war der Vertreter des Beteiligten der Ansicht, dass der zeitliche Ablauf der Geschehnisse genauer untersucht werden müsse, als dies im Schreiben der Kommission vom 18. November 2002 geschehen sei. Im Wesentlichen würde eine solche Untersuchung zeigen, dass die britischen Behörden zu spät erkannt hätten, dass weder das Äquivalenzverfahren noch die gemeinsame Lagerung global für Waren des betreffenden Zollkontingents hätten genutzt werden dürfen. Der Beteiligte belegt dies mit der Tatsache, dass die britischen Behörden sich weiterhin mit den bereits gewährten Bewilligungen zufrieden gegeben hätten, obwohl aufgrund der geänderten Rechtsvorschriften die Möglichkeiten der Nutzung des Äquivalenzverfahrens und der gemeinsamen Lagerung stark eingeschränkt waren und der Beteiligte nur die Waren als äquivalent betrachten durfte, für die eine Einfuhrlizenz und eine Bescheinigung nach Protokoll 18 oder eine Bescheinigung IMA 1 vorlagen.

- (14) Was das Vorliegen besonderer Umstände angeht, so wies der Beteiligte darauf hin, dass seiner Ansicht nach die von der Kommission in ihrem Schreiben vom 18. November 2002 geäußerten Zweifel nicht berechtigt seien und wiederholte seinen Standpunkt, wonach im vorliegenden Fall mehrere Elemente vorlägen, die besondere Umstände begründeten.
- (15) Was sein Verhalten angeht, so bestritt der Beteiligte vehement, offensichtlich fahrlässig gehandelt zu haben, und argumentierte insbesondere mit der Tatsache, dass auch wenn die von den britischen Zollbehörden gewährten Bewilligungen in der Tat nicht explizit genug gewesen seien, dasselbe nicht von seinen Anträgen gesagt werden könne, da diese keinen Zweifel an den geplanten Vorgängen und Verfahren ließen.
- (16) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 21. Januar 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (17) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 der Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, die sich aus Umständen ergeben, in denen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens des Beteiligten vorliegen.
- (18) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

- (19) Gemäß der ständigen [Rechtssprechung](#)⁶ muss die Kommission im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Erlasses der Einfuhrabgaben das Interesse der Gemeinschaft an der Beachtung der Zollbestimmungen und das Interesse des gutgläubigen Einführers daran, keine Nachteile zu erleiden, die über das normale Geschäftsrisiko hinausgehen, gegeneinander abwägen.
- (20) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Beteiligte genau wie die britischen Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angeführt hat. In Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates wird im Zusammenhang mit dem Vorliegen besonderer Umstände jedoch in keiner Weise auf diesen Grundsatz hingewiesen. Das Argument, dass eine Zollschuld nicht im Verhältnis zu den Versäumnissen des Zollschuldners stehe, trifft in diesem Fall nicht zu, da gemäß diesem Artikel Einfuhrabgaben nur dann erlassen werden dürfen, wenn zwei Voraussetzungen (Vorliegen besonderer Umstände und Fehlen offensichtlicher Fahrlässigkeit) erfüllt sind, und die Anpassung der Zollschuld je nach Ausmaß der Fahrlässigkeit und der Höhe der Zollschuld nicht vorgesehen ist.
- (21) Im vorliegenden Fall entstand eine Zollschuld, nachdem die zuständigen Zollbehörden nachträglich festgestellt hatten, dass sich die bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegten Einfuhrlizenzen, Bescheinigungen nach Protokoll 18 oder Bescheinigungen IMA 1, nicht auf die abgefertigten Sendungen, sondern auf identische Waren bezogen. Darüber hinaus war die in Rede stehende Butter erwärmt, standardisiert und umverpackt worden, obwohl sie sich noch im Zolllagerverfahren befand. Gemäß den zum Zeitpunkt der Geschehnisse gültigen Rechtsvorschriften zählten diese Behandlungen jedoch nicht zu den Rahmen des Zolllagerverfahrens zulässigen üblichen Behandlungen.

⁶ Siehe insbesondere das Urteil "Kaufring" vom 10. Mai 2001, (verbundene Rechtssachen T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99), Slg. II - 01337.

- (22) Der Beteiligte macht geltend, dass er vor Beginn und im Verlauf des in Rede stehenden Zeitraums, die britischen Zollbehörden mehrmals konsultiert und von diesen verschiedene Bewilligungen erhalten habe. Da den zuständigen Behörden die Art seiner Räumlichkeiten und Aktivitäten bekannt war, habe der Beteiligte davon ausgehen können, dass das von ihm während des betreffenden Zeitraums angewandte Verfahren mit den Rechtsvorschriften im Einklang stand.
- (23) Die in den Unterlagen enthaltenen Informationen zeigen hingegen, dass die britischen Zollbehörden zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich die Anwendung des Äquivalenzverfahrens zwischen verschiedenen Sendungen im Rahmen der Zollkontingente für Butter und für Käse aus Neuseeland, sondern nur die gemeinsame Lagerung von "Waren mit unterschiedlichem Zollstatus", d.h. von Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren, genehmigt haben. Daher kann nicht behauptet werden, dass die zuständigen britischen Behörden einen aktiven Irrtum begangen haben, der besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen würde.
- (24) Der Beteiligte führt im vorliegenden Fall jedoch keinen aktiven Irrtum seitens der zuständigen britischen Behörden an, sondern begründet seinen Antrag auf Erstattung damit, dass zwischen ihm und der britischen Behörde ein Missverständnis bezüglich des tatsächlichen Geltungsbereichs der Bewilligung einer gemeinsamen Lagerung und des Äquivalenzverfahrens bestanden habe. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die britischen Behörden ein solches grundlegendes Missverständnis zugeben und einräumen, dass dieses erst nach Abwicklung des letzten Vorgangs, um den es bei der Nacherhebung geht, offensichtlich wurde.

- (25) In diesem Zusammenhang ist es offensichtlich, dass sich die britischen Behörden hätten fragen müssen, welchen wirtschaftlichen Nutzen eine Bewilligung (und welche zollrechtlichen Risiken ihre Beibehaltung) gehabt hätte, die es dem Beteiligten nur gestattet, das Äquivalenzverfahren und die gemeinsame Lagerung ausschließlich bei Waren ein und desselben Loses anzuwenden, für die ein und dieselbe Bescheinigung nach Protokoll 18 oder Bescheinigung IMA 1 sowie ein und dieselbe Einfuhrlizenz gelten. Ihre Kenntnis der Räumlichkeiten und der Aktivitäten des Beteiligten hätte sie dazu veranlassen können, den Beteiligten auf dieses Problem aufmerksam zu machen, oder sogar die Bewilligungen zu widerrufen, die aufgrund der Entwicklung der Rechtsvorschriften de facto überholt oder zumindest, was ihr wirtschaftliches Interesse angeht, weitgehend sinnentleert waren. Dieser Umstand ist nicht nur für die falsche Auslegung der Bewilligung zur Nutzung des Äquivalenzverfahrens durch den Beteiligten relevant, sondern erklärt auch, warum der Beteiligte annahm, ihm sei es gestattet, die Butter zu erwärmen und anschließend umzuverpacken, wobei die dem Beteiligten vorgeworfenen Vorgänge und Methoden zusammengenommen wirtschaftlich gesehen ein Ganzes darstellen und für ihn nur dann von Interesse sind, wenn er sie gemeinsam nutzen kann.
- (26) Die Tatsache, dass der Beteiligte bei der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht die Einfuhrlizenzen, Bescheinigungen nach Protokoll 18 oder Bescheinigungen IMA 1, die den jeweiligen abgefertigten Losen entsprachen (was im übrigen nach den vorgenommenen Behandlungen nicht mehr möglich war) vorgelegt hat, sondern statt dessen, gültige Echtheitszeugnisse für eine äquivalente Ware desselben Ursprungs ist ein Versäumnis, der das Funktionieren der betreffenden Zollpräferenzregelung nicht beeinträchtigt hat. Da der Beteiligte in dem betreffenden Lager nur Waren mit Ursprung in Neuseeland lagerte, für die er auch die erforderlichen Papiere besaß, steht fest, dass, selbst wenn die Entsprechung zwischen Ware und Dokument nicht wirklich eingehalten wurde, keine Ware unrechtmäßig von der betreffenden Präferenzregelung profitiert hat, so dass der Erlass der Einfuhrabgaben sich nicht auf den Gemeinschaftshaushalt auswirkt.

- (27) Daher begründen nach Auffassung der Kommission die zuvor geschilderten Gegebenheiten, insbesondere der Tatsache, dass die britischen Behörden es zugelassen haben, dass es zu dem den Vorwürfen gegen den Beteiligten zugrunde liegenden Missverständnis kam und dass dieses fortdauerte, besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.
- (28) Was die zweite Voraussetzung nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, d.h. das Fehlen einer betrügerischen Absicht und offensichtlicher Fahrlässigkeit, anbetrifft, so sei darauf hingewiesen, dass die britischen Behörden in ihrem Antragsschreiben vom 23. Juli 2001 gewisse Zweifel geäußert haben, jedoch nicht bezüglich einer betrügerischen Absicht, die eindeutig ausgeschlossen werden kann, sondern bezüglich der Sorgfalt des Beteiligten. Dennoch sind dieselben Behörden in einem späteren Schreiben genauer auf diesen Punkt eingegangen und haben die ursprünglich geäußerten Zweifel stark differenziert.
- (29) In ihrem Schreiben vom 8. Oktober 2002 haben die britischen Behörden darauf hingewiesen, dass es angesichts der Tatsache, dass die festgestellten Unregelmäßigkeiten ausschließlich auf ein Missverständnis zwischen ihnen und dem Beteiligten zurückzuführen waren, nicht gerechtfertigt sei, die Haltung des Beteiligten als offensichtlich fahrlässig zu bezeichnen. Genauer gesagt haben die britischen Behörden zugegeben, dass die gewährten Bewilligungen nicht genau genug waren, was bedeutet, dass sie dem Beteiligten einen zu großen Auslegungsspielraum ließen. Auch wenn der Beteiligte mit einer gewissen Nachlässigkeit gehandelt hat, indem er nicht versuchte, die Lage zu klären, kann ihm unter diesen Voraussetzungen keine offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.
- (30) Somit steht fest, dass der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (31) Nach den vorstehenden Erwägungen liegen hier besondere Umstände vor, bei denen keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit auf Seiten des Beteiligten erkennbar ist.
- (32) Der Erlass der Einfuhrabgaben ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 23. Juli 2001 ist, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 26-2-2003

Für die Kommission
Frits Bolkestein
Mitglied der Kommission